
Stellungnahme zur Drucksache 19-03340 (neu) vom 16. November 2021

Vorbemerkungen

Fehlendes Vorranggebot

Akteneinsicht

Zur Änderung des Landesjustizgesetzes

Vorbemerkungen

Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen, die einen entsprechenden Eid geleistet haben, leisten einen wertvollen Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf Rechtsschutz.

Die Rahmenbedingungen hierfür sollte der Staat schaffen und erhalten.

Grundsätzlich ist daher die Verabschiedung eines Gerichtsdolmetschergesetzes zu begrüßen. Jedoch ist das GDolmG verabschiedet worden, ohne ausreichend die Stellungnahmen der einschlägigen Verbände berücksichtigt zu haben, obwohl bereits im Vorwege bekannt geworden war, dass verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen (s. Empfehlungen des Bundesrats vom 30.10.2019).

Ferner finden die in der europäischen Richtlinie 2010/64/EU festgelegten Standards in Bezug auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren keine Berücksichtigung.

Des Weiteren wurden Übersetzer:innen ohne sachlichen Grund im GDolmG nicht berücksichtigt.

Angesichts der Tatsache, dass Letztere nicht berücksichtigt wurden, muss unbedingt festgestellt werden, dass eine diesbezügliche berufsrechtliche Regelung hinsichtlich der Ausbildungs- und Qualitätsanfordernisse keinen Eingriff in die Bildungshoheit der Länder bedeuten darf.

Obwohl die Verabschiedung des GDolmG weder notwendig noch sinnvoll erschien (vgl.

Bundesdrucksache 532/19 S. 9), müssen nun jedoch bundesweit durch die Bundesländer einheitliche Curricula erarbeitet werden (s. KMK-Beschluss vom 17.12.202 –

Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für deutsche Gebärdensprache). Bundeseinheitliche Standards existieren weder für die Ausbildung noch für die Vereidigungen (Beeidigungen oder Ermächtigungen) und führen somit mindestens das GDolmG ad absurdum. In der Folge würde eine solche Harmonisierung - sowohl für Übersetzer:innen als auch für Dolmetscher:innen - eine einheitliche und somit beschleunigte Bearbeitung der Anträge gewährleisten und gleiche Qualitätsstandards sicherstellen.

Bisher sehen sowohl die akademische Praxis der Ausbildung (vormals Diplome, nunmehr B.A.- und M.A.-Abschlüsse) als auch die staatlich anerkannten Prüfungen vor, dass zuerst die Übersetzer:innen-Prüfung bestanden werden muss, bevor eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscher:in folgen kann. Es sei außerdem angemerkt, dass staatlich anerkannte Prüfungen als Rechtsübersetzer:in in der bundesweiten Praxis quasi inexistent sind, insbesondere für

Sprachen mit geringer Verbreitung. Dies gilt selbstredend auch für europäische Sprachen. Somit obliegt es nun den Ländern, für die benötigten Sprachen geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Gerichte, Behörden und anderen Institutionen sowie Rechtsanwälte und Notare zu schaffen. Die Bildungshöhe der Länder sollte in den entsprechenden Curricula Eingang finden.

Datenschutzrechtliche Vorschriften sollen Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen bei allen Tätigkeiten beachten. Dies sollte auch bei der Publikation der personenbezogenen Daten etwa in offiziellen Verzeichnissen der Justiz Beachtung finden. Die Kolleginnen und Kollegen sollten in jedem Fall ein Mitspracherecht bei der Publikation ihrer eigenen Daten haben.

Fehlendes Vorranggebot

Geeignete Übersetzer:innen, die fachliche Voraussetzungen erfüllen und/oder dies nachgewiesen haben, sollten direkt, also ohne die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros beauftragt werden. Dies sollte ergänzend und explizit im Gesetz festgehalten werden. Ferner sollte es im GVG (bzw. § 73 StPO und § 404 ZPO) ergänzt werden, analog zu Sachverständige. Auch hier sollte das Prinzip der Gleichbehandlung gelten.

Andere Übersetzer:innen sollten nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine ermächtigten Übersetzer:innen gefunden werden können.

Andernfalls würden weiterhin regelmäßig Laien herangezogen werden: Auftragnehmer, die weder über die notwendigen persönlichen noch fachlichen Voraussetzungen verfügen. In der Regel haben sie weder Fachkenntnisse noch Eignung nachgewiesen, und auch ihr persönlicher Hintergrund wurde zuvor nicht überprüft (z. B. durch ein Führungszeugnis). In diesen Fällen ist auch der Datenschutz grundsätzlich nicht gewahrt – aus Mangel an Wissen oder weil in den Agenturen erst eine geeignete Person gesucht werden muss (beispielsweise müssen sogar Anklageschriften oft mehrfach versendet werden, bis eine möglicherweise geeignete Person für die Übersetzung gefunden wird). Ferner bedeuten Laien einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, EMRK, Charta der Grundrechte der EU).

Die Auswahl geeigneter Übersetzer:innen muss durch das Gericht, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird.

Fraglich ist in solchen Fällen auch die Haftung. Eine Ladung oder Beauftragung der Kolleg:innen durch Agenturen hat zur Folge, dass die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung getroffen wird [vgl. § 74 Landesjustizgesetz und § 1 Absatz 2 und 3 des

Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)].

Akteneinsicht

Grundsätzlich sollte sowohl Dolmetscher:innen als auch Übersetzer:innen, die für die Justiz tätig und entsprechend beeidigt oder ermächtigt sind, Akteneinsicht gewährt werden, damit sie sich auf ihren Einsatz adäquat vorbereiten können. Sie sind qua Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Akteneinsicht würde die Tätigkeit der Kolleg:innen erleichtern und die Übersetzungs- oder Dolmetsch-Leistung verbessern und damit eine weitere Sicherung der Qualität darstellen. Die positiven Folgen für die deutsche Rechtsprechung liegen auf der Hand.

Zur Änderung des Landesjustizgesetzes

Zum Begriff der „ermächtigten Übersetzerin“ oder des „ermächtigten Übersetzers“ (§ 74):

Das Landesjustizgesetz sollte einen einheitlichen Begriff einführen, und es wäre wünschenswert, wenn diese dann auch von den anderen Bundesländern übernommen würde. Wir schlagen daher den Begriff „ermächtigte:r Rechtsübersetzer:in“ oder „ermächtigte:r Justizübersetzer:in“ vor. Allgemeinere Bezeichnungen führen unserer Erfahrung nach zu Irritationen und leisten Missbrauch Vorschub.

Ermächtigte Übersetzer:innen sind nicht ausschließlich für die Justiz (Gerichte, Behörden – etwa der Zollbehörde -, Staatsanwaltschaft und Polizei) tätig, sondern auch für Rechtsanwälte und Notare. Dies sollte explizit ausgeführt werden.

Übersetzer:innen-Prüfung (§ 74 (3))

Fehlende Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte:

Nach unserem Dafürhalten ist hier ein bundeseinheitliches Eignungsfeststellungsverfahren nach Hamburger Muster für zu ermächtigende Übersetzer:innen zu bevorzugen. Analog zur Regelung in § 5 DRiG, wäre eine Erarbeitung bundesweiter Studienpläne wünschenswert. Gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur formaler Mindeststandards wäre dringend erforderlich: ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse (Sprachniveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, mindestens C2 in allen Arbeitssprachen), gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den Rechtsordnungen, Kenntnisse der Rechtssysteme und der juristischen Terminologie, Rechtsfiguren und -institute, der geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraums der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, Berufsethik, usw.

(s. Ordnung für das weiterbildende Studium „Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden“ an der Universität Hamburg – s. Anlage).

Entsprechende Aus- und Fortbildung, sowie die Abnahme der Prüfungen sollten den Bundesländern (Bildungshoheit) vorbehalten bleiben und nicht privaten Einrichtungen oder Verbänden übertragen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist aus unserer Sicht auch § 190 GVG ersatzlos zu streichen statt Justizangestellte in Verfahren o. Ä. zu verpflichten, die nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

Bestätigungsformel (§ 75 (1))

Wie bereits erwähnt, sind ermächtigte Übersetzer:innen nicht nur für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein tätig, sondern auch für die Polizei, Rechtsanwälte und Notare. Dies sollte entsprechend in der Bestätigungsformel Berücksichtigung finden.

Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung – Original (§ 75 (2))

Aus Gründen der Haftung sollte der folgende Satz ersatzlos gestrichen werden: ~~„Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden.“~~

Gebärdensprachendolmetscher und Gebärdensprachendolmetscherinnen (§76 (3))

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass ermächtigte Übersetzer:innen nicht nur für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein tätig, sondern auch für die Polizei, Rechtsanwälte und Notare. Dies sollte auch hier entsprechend berücksichtigt werden.

Ordnungswidrigkeit (§ 78)

Wer „sich unbefugt als „ermächtigte Übersetzerin“ oder als „ermächtigter Übersetzer“, „allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Gebärdensprache“ oder „allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Gebärdensprache“ bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann“ sollte nicht als ordnungswidrig handelnd eingestuft werden, sondern - analog zu § 132a StGB - mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Dies gebietet das Prinzip der Gleichbehandlung.

Übergangsbestimmungen (§ 79)

Bestands- und Vertrauensschutz: Nach heutiger Rechtslage wird es ab 12.12.2024 nicht mehr möglich sein, sich auf den geleisteten Eid zu berufen.

Dies bedeutet für die Behörden in den Ländern einen erheblichen (Verwaltungs-)Aufwand und enorme Kosten.

Derzeit existieren im Bundesland Schleswig-Holstein lt. www.justiz-dolmetscher.de 924 Einträge für Personen, die entweder als Dolmetscher:innen vereidigt, als Übersetzer:innen ermächtigt, bzw. beides sind (Stand 28.12.2021). Die Urkunden werden eingezogen bzw. getauscht oder neu ausgefertigt werden müssen. Die neu zu beeidigenden Personen werden hierbei außer Acht gelassen, jedoch müssen auch sie ermächtigt werden.

Dies bedeutet auch, dass den bisher für die Gerichte und Behörden des Landes Schleswig-Holstein tätigen Übersetzer:innen, die seit Jahrzehnten gute und verlässliche Arbeit geleistet haben, die weitere Ausübung ihres Berufs unmöglich gemacht wird. Eine solche Vorgehensweise kommt praktisch einem Berufsverbot gleich.

Ein erneutes Studium oder die Vorbereitung auf eine staatlich anerkannte Prüfung als Justizübersetzer:in (falls dies denn bundesweit möglich gemacht werden sollte) erscheint in der Kürze der verbliebenen Zeit weder möglich noch zumutbar.

Aus den oben geschilderten Umständen (Mangel an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten auch an Universitäten, Mangel an Angeboten für die benötigten Sprachen u. a.) im Rahmen des Bestands- und Vertrauensschutzes, und um einem Mangel an eingearbeiteten Übersetzer:innen vorzubeugen, erscheint es uns erforderlich, die bisher tätigen und bereits ermächtigten Kolleg:innen ohne erneute Prüfung zu ermächtigen.

Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahme des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ) vom 12.11.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, die wir mitverfasst haben und vollumfänglich mittragen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sie erreichen und per Mail unter Vorstand@dievereidigten.de de, post@dievereidigten.de oder telefonisch unter 040-34963892 oder 040-8223096.

gez. Natascha Dalügge-Momme, M.A.
Vorstandsvorsitzende

gez. Ilka C. Krüger, Dipl.-Übersetzerin
stellvertretende Vorsitzende